

begründet werden können. Wegen der **Abweichung vom Einstimmigkeitsprinzip** für die innergesellschaftliche Willensbildung gem. § 714 und vor allem wegen der erforderlichen **antizipierten Zustimmung** des betroffenen Gesellschafters zur Begründung einer individuellen Leistungspflicht liegen die rechtlichen Anforderungen hierfür indessen richtigerweise sehr hoch. Eine **schlichte Mehrheitsklausel** (zB „die Gesellschafter entscheiden durch Mehrheitsbeschluss“) ist hierfür richtigerweise **nicht ausreichend** (vgl. BGH NJW-RR 2007, 1521; NZG 2014, 1296 Rn. 17). Hieran hat auch die Reform nichts geändert (vgl. zum liberaleren Ansatz des Mauracher Entwurfs, der nicht Gesetz geworden ist, → § 714 Rn. 1). Maßgeblich ist vielmehr insofern zunächst ein **zweistufiger Ansatz der Beschlusskontrolle**: Zu prüfen ist auf einer **ersten Stufe**, ob die entsprechende Mehrheitsklausel hinreichend deutlich eine vertragliche Grundlage zur Legitimation der Mehrheit für die Beitragserhöhung bzw. Auferlegung von Nachschusspflichten ergibt und ob die betroffenen Gesellschafter sich hierdurch antizipiert zur etwaigen Zustimmung verpflichtet haben (sog. formelle Legitimation). Auf einer **zweiten Stufe** ist zu prüfen, ob die konkrete Beschlussfassung über die Beitragserhöhung gem. den Vorgaben der Treuepflicht rechtmäßig ist (zum Ganzen → § 714 Rn. 20 ff.). **Darüber hinaus** ist (rechtlich, nicht notwendig praktisch getrennt) bei Beitragserhöhungen auch zu prüfen, ob der konkret in Anspruch genommene Gesellschafter sich auch (antizipiert) **individuell** zur Leistung der vermehrten Beiträge bzw. Nachschüsse **verpflichtet** hat.

a) Hinreichende gesellschaftsvertragliche Grundlage. Dogmatisch umgesetzt werden diese Vorgaben auf der ersten Stufe durch **Auslegung** der entsprechenden Mehrheitsklausel **nach Maßgabe von §§ 133, 157** (§ 705 → Rn. 29; vgl. zur objektiven Auslegung von Gesellschaftsverträgen bei Publikumsgesellschaften Hensler/Strohn/Servatius HGB Anh. Rn. 5). Im Mittelpunkt steht insofern die **hinreichende Bestimmtheit**. Diese muss sich auf die **Einbeziehung von Grundlagenentscheidungen** erstrecken, mithin von Maßnahmen, die nicht allein die Geschäftsführung innerhalb der gesellschaftsvertraglichen Ordnung betreffen, sondern diese als solche verändern (vgl. zu dieser Differenzierung → § 714 Rn. 22). Wenngleich nach den allgemeinen Auslegungsregeln nicht formbedürftiger Erklärungen nicht zu fordern ist, dass die Beitragserhöhung hierbei explizit genannt werden muss, bedarf es doch wenigstens **hinreichender Anhaltspunkte**, dass die Mehrheitsklausel auch Grundlagenentscheidungen umfassen soll (zB „die Entscheidung mit Mehrheit bezieht sich auch auf Änderungen des Gesellschaftsvertrages“). Die ausdrückliche Nennung der Beitragserhöhung ist ratsam, die Bejahung einer dahingehenden konkludenten Vereinbarung aber nicht gänzlich ausgeschlossen, insbesondere bei unternehmerischen GbR. Die **Beweislast** für den entsprechenden Klauselinhalt trägt ohnehin die Mehrheit, die sich hierauf beruft (→ § 714 Rn. 32 ff.).

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die **Mehrheitsklausel zugleich als antizipierte Zustimmung** der zur späteren Heranziehung von Beiträgen betroffenen Gesellschafter bzw. dessen Rechtsnachfolger zu würdigen ist

(Grüneberg/Retzlaff Rn. 5; Heidel/Hirte/Servatius § 19 Rn. 13). Auch insofern gelten die allgemeinen **Auslegungsregeln gem. §§ 133, 157**, freilich mit engem Bezug zur Begründung individueller Leistungspflichten, was eine besonders strenge Betrachtung legitimiert und auch für die einzelnen Gesellschafter unterschiedlich zu beurteilen sein kann (vgl. zur ggf. isolierten Bindung der Zustimmungenden → Rn. 18). Erforderlich ist insofern, dass **Ausmaß und Umfang** der möglichen zusätzlichen Belastung der Gesellschafter erkennbar sind (BGH NJW 2007, 1685; NZG 2014, 1296 Rn. 17). Einer genauen, buchstäblichen Festlegung der entsprechenden Leistungspflichten bedarf es indessen nicht (BGH NJW 2007, 1685), wohl aber einer **Obergrenze oder sonstiger Kriterien**, die das Erhöhungsrisiko eingrenzen (BGH NJW-RR 2006, 827; vgl. auch Schäfer Neues PersGesR/Schäfer § 6 Rn. 61: absolute Obergrenze notwendig). Die Klausel, wonach Nachschüsse zu leisten sind, soweit aus der Geschäftstätigkeit „Unterdeckungen“ resultieren, genügt diesen Anforderungen nicht (BGH NJW-RR 2006, 827); ausreichend ist aber, wenn die Klausel den drohenden „Netto-Gesamtaufwand“ ergibt, ggf. unter Hinzuziehung von Angaben außerhalb des Gesellschaftsvertrages (so für „gespaltene Beitragspflichten“ BGH NJW-RR 2008, 903; 2008, 419). Der gebotenen Konkretisierung widerspricht es auch, wenn die entsprechende Klausel im Gesellschaftsvertrag verborgen ist (BGH NJW-RR 2005, 1347). – Für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Klausel kann im Übrigen nicht darauf abgestellt werden, dass dem Gesellschafter die Möglichkeit verbleibt, sich der Beitragserhöhung bzw. Nachschusspflicht durch Kündigung der Mitgliedschaft zu entziehen (BGH NJW-RR 2006, 827). § 710 schützt ja gerade die Mitgliedschaft in der fortbestehenden Gesellschaft. Der Praxis ist daher dringend anzuraten, hier **möglichst präzise Vorgaben** in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Die hiermit zweifellos einhergehenden **Grenzen der Flexibilität** im Hinblick auf die fehlende Vorhersehbarkeit eines ggf. in weiter Zukunft liegenden Kapitalbedarfs sind im Lichte des grundsätzlichen Mehrbelastungsverbots hinzunehmen. Abhilfe schafft insofern allein Begründung von Zustimmungspflichten im Rahmen des sog. Sanierens oder Ausscheidens (→ Rn. 20).

- 15 Im Hinblick auf die **Rechtsfolgen fehlerhafter Mehrheitsklauseln** ist zu differenzieren: Sie können sich einmal auf die generelle Legitimation der Mehrheitsmacht für Grundlagenentscheidungen auswirken, sodass der Beschluss insgesamt grundsätzlich unwirksam ist. In diesen Fällen scheitert die Beitragserhöhung in Gänze. Auf eine fristgerechte Geltendmachung von Beschlussmängeln kommt es grundsätzlich nicht an (BGH NJW-RR 2007, 1477). Auch die Versäumung einer gesellschaftsvertraglich vereinbarten Ausschussfrist für die gerichtliche Geltendmachung von Beschlussmängeln ersetzt die hiernach gebotene Zustimmung eines Gesellschafters nicht (BGH NJW 2010, 65 (66); MüKoBGB/Schäfer Rn. 8; abw. wohl Wertebuch DB 2014, 2875). Vgl. aber zur Behandlung von Beschlussmängeln bei Vereinbarung der §§ 110 ff. HGB → § 714 Rn. 43 ff. – Mängel in Bezug auf die antizipierte Zustimmung der einzelnen Gesellschafter haben demgegenüber nur zur Folge, dass die Erhöhung dem dissentierenden Gesellschafter gegenüber unwirksam ist (vgl. BGH NJW-RR 2007, 757). Es kann über die

vertraglich vereinbarte Mehrheitsherrschafft dann keine wirksame Verpflichtung zugunsten der Überstimmten oder an der Abstimmung nicht Beteiligten herbeigeführt werden (vgl. aber zur ggf. isolierten Bindung der Zustimmenden → Rn. 18).

b) Treuepflicht, Gleichbehandlung. Liegt die im Wege der Auslegung ermittelte formelle Legitimation der Mehrheitsmacht sowie die antizipierte Zustimmung vor, ist auf einer **zweiten Stufe** konkret zu prüfen, ob die Gesellschaftermehrheit die inhaltlichen Grenzen der Ermächtigung eingehalten hat und sich nicht treupflichtwidrig über beachtenswerte Belange der Minderheit hinwegsetzt (BGH NJW 2007, 1685; NZG 2009, 183). Maßgeblich zur Beurteilung einer hieraus resultierenden Rechtswidrigkeit des Beschlusses sind die **Treuepflicht** und der **Gleichbehandlungsgrundsatz** (→ § 714 Rn. 28); vgl. für Letzteres auch § 709 II (→ § 709 Rn. 19). Für deren Verletzung trägt der Gesellschafter die **Beweislast** (BGH NJW 2007, 1685; NZG 2009, 183); die Gesellschaft muss ggf. die sachliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung beweisen (→ § 714 Rn. 32 ff.). – Die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung über eine Beitragserhöhung bzw. die Heranziehung zu Nachschüssen auf der Grundlage einer nach dem Vorgesagten wirksamen Mehrheitsklausel richtet sich im Übrigen auch nach den in der Klausel selbst ggf. aufgenommenen Vorgaben. Hier haben die Gesellschafter weitgehende Gestaltungsfreiheit, Umstände zu definieren, wann welcher **zusätzliche Kapitalbedarf** besteht (vgl. BGH NJW-RR 2006, 827). Insofern gilt nichts anderes als bei §§ 26–28 GmbHG. Weitere allgemeine Grenzen ergeben sich aus dem Gebot, hiermit den **Gesellschaftszweck** zu verwirklichen, dem Übermaßverbot sowie der gleichmäßigen Heranziehung aller Gesellschafter. Letzteres kann jedoch aus sachlichen Gründen durchbrochen werden, wenn zB ein Gesellschafter nicht über die notwendige Finanzkraft verfügt. Demgegenüber ist es jedoch unzulässig, wenn die Beiträge allein deshalb erhöht werden, um die finanzschwache Minderheit aus der Gesellschaft zu drängen.

3. Rechtsfolgen

Werden die vorgenannten Anforderungen eingehalten, erwachsen aus dem wirksamen Einforderungsbeschluss **individuelle Leistungspflichten** zulasten aller Gesellschafter nach Maßgabe des beschlossenen Inhalts der Beitragserhöhung bzw. des Nachschusses (→ § 709 Rn. 5 ff.). Die **Beteiligungsverhältnisse** iSv § 709 III bleiben grundsätzlich unverändert. Es kann freilich auch zugleich eine Abänderung beschlossen werden, welche dann ihrerseits den Vorgaben der Treuepflicht- und Gleichbehandlungskontrolle unterliegt. Praktisch bedeutsam ist dies vor allem dann, wenn entgegen dem Gleichbehandlungsgrundsatz unterschiedlich hohe Beitragspflichten vereinbart werden.

Werden die Anforderungen nicht eingehalten, kommt es zu einer **gespaltenen Wirksamkeit**: Unproblematisch werden über den fehlerhaften Beschluss keine Leistungspflichten der dissentierenden Gesellschafter oder derjenigen, die nicht an der Beschlussfassung teilnahmen, begründet (BGH

NZG 2009, 501; 2014, 1296 Rn. 17; vgl. auch Schäfer Neues PersGesR/Schäfer § 6 Rn. 61: niemals). Für die Zustimmenden gilt hingegen etwas anderes (zutreffend Wertenbruch DB 2014, 2875: relative Unwirksamkeit). Soweit sie nicht ihre Zustimmung davon abhängig gemacht haben, dass alle Gesellschafter sich an der Beitragserhöhung beteiligen, kann es durchaus zur wirksamen Begründung von Leistungspflichten kommen (BGH NZG 2009, 862; NJW 2010, 65 (67)). Richtigerweise werden hierüber die internen **Beteiligungquoten** jedoch nicht verändert, weil ansonsten die Sanktionierung einer die Beitragspflicht nicht legitimierenden Mehrheitsklausel weitgehend leerliefe (abw. möglicherweise BGH NJW 2011, 1667 Rn. 15, jedoch auf der Grundlage einer entsprechenden Klausel, vgl. auch BeckOK BGB/Schöne Rn. 11 f., 15: kein Schutz vor Verwässerung). Eine abweichende Beurteilung ist nur geboten, wenn für die Dissidentierenden eine Zustimmungspflicht zur Beitragserhöhung (nicht: zur eigenen Leistungspflicht) besteht (dazu sogleich); ggf. kommt auch eine Ausschließung der Dissidentierenden aus wichtigem Grund gem. § 727 in Betracht (→ § 727 Rn. 11 ff.).

4. Zustimmungspflichten

- 19 Bei Fehlen einer (wirksamen) Mehrheitsklausel zur Beitragserhöhung bzw. Begründung von Nachschusspflichten können die Gesellschafter aufgrund der **Treuepflicht** verpflichtet sein, dieser ad hoc zuzustimmen (vgl. aber Begr. S. 142: seltener Fall). Das Gleiche gilt, wenn es eine entsprechende Mehrheitsklausel gibt, die hiernach erforderliche Beschlussmehrheit jedoch nicht zustande kommt (abw. BeckOK BGB/Schöne Rn. 17, der einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss verlangt). In allen Fällen setzt die Begründung etwaiger Zustimmungspflichten aber voraus, dass zumindest ein Gesellschafter eine entsprechende Maßnahme initiiert, mithin ein **Beschlusskonzept** vorlegt, anhand dessen dann die Konkretisierung der Treuepflicht praktisch erfolgen kann (in diese Richtung für die AG auch Reichert NZG 2018, 134). – Hiervon abzugrenzen ist die Zustimmung zur Begründung einer individuellen Leistungspflicht im Rahmen einer solchen Maßnahme, welche richtigerweise nicht im Wege einer Zustimmungspflicht ersetzt werden kann (→ Rn. 22).
- 20 **a) Voraussetzungen.** Eine Zustimmungspflicht kommt nur in Betracht, wenn die Beitragserhöhung bzw. Nachschüsse im **Gesellschaftsinteresse** geboten sind und es für den Gesellschafter unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Belange **zumutbar** ist, dem zuzustimmen (so im Ergebnis auch BGH NJW-RR 2006, 827, jedoch mit der wenig überzeugenden Differenzierung zwischen Beitragserhöhung und eigenem Ausscheiden; vgl. hierzu Schäfer ZGR 2013, 237 (260)). Letzteres ist insbes. dann der Fall, wenn sie durch die Folgen der Zustimmung finanziell nicht schlechter stehen als ohne den betreffenden Beschluss (BGH NJW 2010, 65). Dies ist regelmäßig nur in **Sanierungssituationen** anzunehmen, wenn ein Kapitalschnitt zu Gebote steht (BGH NJW 2010, 65) oder wenn die Zustimmung zur Veräußerung der Fondsimmobilie alternativlos ist (OLG Düsseldorf/NZG 2018, 297 Rn. 38 ff.;

hierzu Findeisen BB 2018, 585 (587 f.)). Die **Beweislast** für diese Voraussetzungen trägt die Mehrheit.

Darüber hinaus verlangt der **BGH** zusätzlich, dass die konkrete Zustimmungspflicht Ausfluss einer bereits im Gesellschaftsvertrag niedergelegten **Erwartungshaltung** gegenüber dem Gesellschafter ist (BGH NJW 2011, 1667 Rn. 21 f.). Es muss also zur Bejahung einer Zustimmungspflicht bereits **im Gesellschaftsverhältnis angelegt** sein (Auslegung!), dass jeder Gesellschafter in der Schiefelage der Gesellschaft ein weiteres Risiko auf sich nimmt und sich an einer Kapitalerhöhung beteiligt (Formulierungsbeispiele bei Wicke MittBayNot 2017, 125 (129)). Die Treuepflicht rechtfertigt es ansonsten nicht, in eine sachlich nicht unvertretbare gesellschaftsvertragliche Regelung ändernd einzugreifen (BGH NJW 2011, 1667 Rn. 21). Hierdurch werden letztlich Aspekte des früheren Bestimmtheitsgrundsatzes in die Treuepflicht integriert, was zwar überzeugt, das vom BGH an anderer Stelle ausdifferenzierte Zwei-Stufen-Modell der Beschlusskontrolle jedoch relativiert (krit. auch S. Schneider NZG 2011, 575 (577)). Jedenfalls **bei der GbR** ist es indessen im Kern berechtigt, dem Aspekt der erforderlichen Erwartungshaltung eine besondere Bedeutung zuzusprechen. Personale Verbundenheit und Unternehmenskontinuität müssen hier nach wie vor stark unter Berücksichtigung von Ersterem austariert werden. Die strengen Voraussetzungen an eine Zustimmungspflicht zur Beitragserhöhung sind daher nur dann erfüllt, wenn der (allseits vereinbarte!) **Gesellschaftszweck die Kontinuität des Zusammenschlusses** zur Verfolgung unternehmerischer, beruflicher, steuerrechtlicher oder ideeller (ggf. auch familiärer) Ziele gebietet. – Im Übrigen kann sich ein Gesellschafter durch vorherige **Kündigung** seiner Mitgliedschaft gem. § 725 von einer Zustimmungspflicht entziehen (vgl. BGH NJW-RR 2006, 827; Nentwig WM 2011, 2168 (2174)).

b) Folgen. Die Bejahung einer Zustimmungspflicht begründet grundsätzlich einen **klagbaren Anspruch** der Mitgesellschafter (vgl. RGZ 97, 329 (331), § 894 ZPO); richtigerweise sind in diesen Fällen die **dissentierenden Stimmen** aber bereits bei der Beschlussfassung **nicht mitzuzählen** (vgl. BGH NJW 1972, 862; abw. BeckOK BGB/Schöne Rn. 17a). Die Beschlussfassung ist hiernach auch ohne Zustimmung wirksam, der Gesellschaftsvertrag wird entsprechend geändert. – Im Hinblick auf die weiteren **Folgen der Zustimmungspflicht** ist die Frage der Zustimmungspflicht zur Beitragserhöhung von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zu trennen. Die begründbare Zustimmungspflicht im Hinblick auf die Beschlussfassung zur Beitragserhöhung vermag daher nicht auch eine entsprechende individuelle Beitrags- oder Nachschusspflicht zu legitimieren (Wertenbruch DB 2014, 2875; Heidel/Heidel Rn. 32). Kommt die erzwungene Beitragserhöhung daher als Folge der Zustimmungspflicht zustande, erwachsen hieraus unmittelbar **keine Leistungspflichten** für den zustimmungsverpflichteten Gesellschafter (MüKoBGB/Schäfer § 710 Rn. 11). Eine abweichende Beurteilung würde zu stark in die Privatautonomie des Gesellschafters in Bezug auf seine **Privatsphäre** wirken, was nicht durch den gesellschaftsrechtlichen

Zusammenschluss gedeckt ist (möglicherweise abw. BGH NZG 2009, 1143; für „ganz besondere Ausnahmefälle“ auch OLG Stuttgart GmbH 2015, 309 Rn. 43).

- 23 Dies wirft konsequenterweise die Frage auf, ob der beitragsunwillige Gesellschafter gleichwohl von den regelmäßig zu erwartenden Erträgen aufgrund der übrigen Beitragsleistungen profitieren darf, mithin welche Folgen eine solche **disquotale Kapitalerhöhung** für die **Beteiligungsverhältnisse** iSv § 709 III hat. Der BGH hat es für zulässig gehalten, dass der Beitragsunwillige aufgrund einer vertraglichen Ausschließungsklausel ausgeschlossen werden kann und gem. § 735aF (nunmehr § 728a) zum Nachschuss der bis dahin angefallenen Verluste verpflichtet ist (BGH NJW 2010, 65). Man muss dies verallgemeinern und auch ohne entsprechende Regelung den **Ausschluss aus wichtigem Grund** gem. § 727 zulassen (so auch M. Haas NZG 2010, 984 (985); OLG Stuttgart GmbH 2015, 309 Rn. 57; krit. BeckOK BGB/Schöne Rn. 27 f.). Als materielle Legitimation kann auch hier herangezogen werden, dass der Beitragsunwillige infolge des Ausschlusses nicht schlechter steht, als wenn die Übrigen sich an der Rettung der Gesellschaft nicht beteiligt hätten. Geltung beansprucht diese drastische Folge jedoch nur bei **Überschuldung** (so auch C. Weber DStR 2010, 702 (705)). Ist die Gesellschafterstellung infolge der Krise nur noch eine leere Hülse, verdient der Gesellschafter keinen Schutz dahingehend, an den Erträgen, die mit den Mitteln anderer erzielt werden, zu profitieren. Dies kann auch nicht pauschal damit entkräftet werden, dass den Ausscheidenden eine Nachhaftung gem. § 128b trifft (zutreffend OLG Stuttgart NZG 2013, 1061; vgl. zur sog. **GbR in der Krise** Grüneberg/Retzlaff Rn. 8 f.). – Die **Ausschließung** nach Maßgabe von § 727 kann auch **unmittelbar beschlossen** werden, ohne dass der Betroffene hieran mitwirken müsste (→ § 727 Rn. 17). Der von der Rechtsprechung vorgezeichnete Weg, zunächst eine Ausschließungsklausel zu beschließen (vgl. im Anschluss an BGH NJW 2010, 65 – Sanieren oder Ausscheiden noch OLG Düsseldorf ZInsO 2014, 2049), ist im Gesetz nicht vorgegeben und insbesondere in Sanierungssituationen auch nicht praxisgerecht (überzeugend daher nunmehr BGH NZG 2015, 995).

VI. Gestaltungsfreiheit

- 24 § 710 ist insoweit **zwingend**, als das **Zustimmungserfordernis** des einzelnen potentiell Verpflichteten zu einer Beitragserhöhung nicht durch gesellschaftsvertragliche Regelung abbedungen werden kann (Schäfer Neues PersGesR/Schäfer § 6 Rn. 15; eine eindeutige Klarstellung dieses Aspekts fordert Bachmann, Stellungnahme, S. 8; für dispositiven Charakter hingegen BeckOK BGB/Schöne Rn. 5 ff.). Hiervon **abzugrenzen** ist freilich, dass eine **antizipierte Zustimmung** ausreicht, wenn diese wirksam vereinbart wurde (Auslegung gem. §§ 133, 157) und sich der Umfang der potentiellen Mehrbelastung in klar umrissenen und überschaubaren Grenzen hält (→ Rn. 14). Im Übrigen ist es aber ohne weiteres zulässig, den Inhalt der

Mehrbelastung sowie den Anlass und die Modalitäten der Einforderung durch die Gesellschaft vertraglich zu regeln.

VII. Darlegungs- und Beweislast

Die **Voraussetzungen für eine Beitragserhöhung** oder sonstige Mehrbelastungen hat derjenige zu beweisen, der sich darauf beruft, mithin die rechtsfähige GbR oder ansonsten die Mitgesellschafter. Dies ist insbesondere bedeutsam, soweit es die **antizipierte Zustimmung** des potentiell Betroffenen oder seines Rechtsvorgängers im Rahmen einer ggf. lange zuvor vereinbarten Mehrheitsklausel betrifft. Schriftliche Abreden sind aus Gründen der Rechtssicherheit insoweit dringend anzuraten, insbesondere auch wegen des Erfordernisses einer hinreichend bestimmten Obergrenze. Die Bejahung einer konkludenten Zustimmung unterliegt wegen der gravierenden Bedeutung für den einzelnen strengen Voraussetzungen. 25

VIII. Kautelarischer Handlungsbedarf infolge des MoPeG

Das **Mehrbelastungsverbot** hat gegenüber der bisherigen Rechtslage **keine wesentlichen Änderungen** erfahren. Der Gesetzgeber hat es unterlassen, die Voraussetzungen für eine nachträgliche Beitragserhöhung bzw. eine Nachschusspflicht explizit zu regeln, insbesondere die Anforderungen an eine wirksame Zustimmung. Es gelten daher für bestehende und neue Klauseln nach wie vor die durch die Rechtsprechung herausgearbeiteten Vorgaben gem. dem zweistufigen Ansatz der Beschlusskontrolle (→ Rn. 12). Eine kritische Überprüfung, ob eine gesellschaftsvertragliche Mehrheitsklausel hinreichend deutlich macht, dass hierüber Grundlagenentscheidungen und insbesondere Beitragserhöhungen fallen sollen, ist daher in jedem Fall angezeigt. Bezüglich der konkreten Ausgestaltung einer Mehrheitsklausel empfiehlt sich in formeller Hinsicht die Festlegung von gewissen **Dokumentationspflichten**, um die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit eines entsprechenden Beschlusses rechtssicher klären zu können (vgl. zur Beweislast → Rn. 25). Zudem ist auf eine **hinreichende Transparenz** zu achten: die Regelung sollte klar und verständlich formuliert und an prominenter Stelle im Gesellschaftsvertrag angesiedelt sein (vgl. BGH NJW 1983, 164). 26

Im Hinblick auf den Ausschluss eines Gesellschafters (§ 727) bzw. die Anpassung der Beteiligungsverhältnisse (§ 709 III) als Reaktion auf eine **verweigerte Zustimmung** können sich indessen **Unterschiede gegenüber der früheren Rechtslage** ergeben (→ § 727 Rn. 5 ff., → § 709 Rn. 21 ff.). Möglich und ggf. geboten ist insofern die Festlegung von konkreten Rechtsfolgen bzw. Sanktionen im Falle einer verweigerten Zustimmung im Gesellschaftsvertrag: zB die Möglichkeit des Ausschlusses aus wichtigem Grund (vgl. dazu → § 727 Rn. 5) oder die Anpassung der Beteiligungsverhältnisse iSv § 709 I. Letzteres kann indes problematisch sein, da dadurch ggf. ein mittelbarer Druck zur Zustimmung durch die Gefahr der Verwässerung der Beteiligung ausgeübt wird. 27

§ 711 Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen

(1) ¹Die Übertragung eines Gesellschaftsanteils bedarf der Zustimmung der anderen Gesellschafter. ²Die Gesellschaft kann eigene Anteile nicht erwerben.

(2) ¹Ist im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass im Fall des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft mit seinem Erben fortgesetzt werden soll, geht der Anteil auf den Erben über. ²Sind mehrere Erben vorhanden, fällt der Gesellschaftsanteil kraft Gesetzes jedem Erben entsprechend der Erbquote zu. ³Die Vorschriften über die Erbengemeinschaft finden insoweit keine Anwendung.

Übersicht

	R.n.
I. Reform	1
1. Grundlagen, Bewertung	1
2. Zeitliche Geltung	3
II. Normzweck	4
III. Anwendungsbereich	5
IV. Übertragung von Gesellschaftsanteilen (Abs. 1)	6
1. Grundlagen	6
2. Zustimmung der Mitgesellschafter (S. 1)	9
3. Keine Übertragung an die GbR (S. 2)	12
4. Folgen der Anteilsübertragung	13
5. Sicherungsrechte Dritter	17
a) Pfändung des Gesellschaftsanteils	17
b) Verpfändung des Gesellschaftsanteils	18
c) Treuhand	19
6. Kautelarischer Handlungsbedarf infolge des MoPeG	20
V. Vererbung von Gesellschaftsanteilen (Abs. 2)	22
1. Grundlagen	22
2. Tod eines Gesellschafters	24
3. Vererblichstellung des Gesellschaftsanteils	30
a) Grundlagen	30
b) Einfache Nachfolgeklausel	33
c) Qualifizierte Nachfolgeklausel	35
d) Eintrittsklauseln	38
e) Rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel	41
4. Stellung der Erben in der fortbestehenden Gesellschaft	42
a) Alleinerbe	42
b) Mehrere Erben	46
5. Erbrechtliche Konsequenzen der Sondererbfolge	50
a) Alleinerbe	50
b) Mehrere Erben	52
aa) Persönliche Innehabung des Gesellschaftsanteils	53
bb) Vermögensmäßige Einbeziehung in den Nachlass	54
cc) Konsequenzen	56
6. Testamentsvollstreckung	60
7. Darlegungs- und Beweislast	62
8. Kautelarischer Handlungsbedarf infolge des MoPeG	63